

53/SN-126/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG  
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-2056  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 16.4.1985

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Datum: 8. MAI 1985

Von: 8.5.1985 Kreuz

Auskünfte:  
Dr. Röser

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2062

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1983, Änderung, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 12.2.1985, GZ. 68.159/16-17/85

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs-  
gesetz 1983 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 3:

Der Entwurf sieht eine Nachsichterteilung vom Höchstalter auch bei besonderer Begabung oder besonderer beruflicher Leistung des Studierwilligen sowie eine Ausnahme für Bildungswillige des zweiten Bildungsweges nicht mehr vor. Diese Änderung erscheint im Sinne der Ausschöpfung der Begabungsreserven und der Chancengerechtigkeit auch für die Bildungswilligen des zweiten Bildungsweges nicht gerechtfertigt. Das in den Erläuterungen angeführte Argument der Verwaltungsvereinfachung darf hier nicht maßgebend sein. Es dürfte im übrigen auch nicht sehr stichhaltig sein, da nach den Erläuterungen das Alter der Studierenden, die bisher um Nachsichterteilung angesucht haben, im allgemeinen zwischen 35 und 40 Jahren lag.

Zu Z. 9:

Nach der Neuregelung des § 13 Abs. 13 besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe nicht, wenn - unabhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Vermögens im Sinne des Vermögensteuergesetzes - die Pflicht zur Zahlung von Vermögensteuer besteht. Das in den Erläuterungen angeführte Argument, daß Personen, die auch nach Abzug der Freibeträge zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet sind, durchaus ein ins Gewicht fallendes Vermögen hätten und

ihnen die alleinige Kostentragung für die Ausbildung ihrer Kinder zumutbar sei, mag zwar gegenwärtig im allgemeinen zutreffen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich diese Sachlage allein schon durch die Anhebung der Einheitswerte sehr schnell für breite Bevölkerungskreise, die etwa Eigentümer von Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen sind, ändern kann. Diese wären dann infolge der Verpflichtung zur Bezahlung von Vermögensteuer von jeder Studienförderung ausgeschlossen. Damit würden ungerechtfertigterweise gerade jene Bevölkerungskreise getroffen, die in traditioneller Weise oder im Interesse ihrer Kinder in vielen Fällen unter großen persönlichen und finanziellen Opfern Wohnraum geschaffen haben. Es wird deshalb angeregt, die bisherige Regelung des Abs. 13 zu belassen.

Zu Z. 11:

Es ist nicht zu übersehen, daß es auch bei den neugeschaffenen Wissenschafts- und Leistungsstipendien nicht einfach sein wird, einen gerechten Wertmaßstab für die Beurteilung der Studienleistungen aufzustellen. Weiters muß darauf hingewiesen werden, daß es sich Österreich angesichts des wirtschaftlichen Wettbewerbes der Industrienationen zweifellos nicht leisten kann, auf die Förderung und Ausschöpfung von Begabungs- und Leistungsreserven zu verzichten. Aus diesem Grunde sollte zumindestens ein Teil der für Wissenschafts- und Leistungsstipendien vorgesehenen Mittel ausdrücklich als Leistungsanreiz und Leistungsbelohnung ohne Rücksichtnahme auf die sozialen Verhältnisse der Bewerber vergeben werden.


Im § 29 des Entwurfes sollten die dort angeführten Studienunterstützungen in Obereinstimmung mit § 1 Abs. 1 des Entwurfes als "außerordentliche" bezeichnet werden.

Im übrigen wird auf die nach wie vor zutreffende Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 21. April 1981, PrsG-2056, zu einem Entwurf einer Änderung des Studienförderungsgesetzes hingewiesen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	23. APR. 1985
Zahl:	
Bg.:	0

17

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesstatthalter:

  
(Dipl.-Vw. Gasser)